



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. FEBRUAR 1921.

Nr. 565.

Die Einwohnergemeinde Derendingen hat den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2971 vom 15. Juli 1916 genehmigten Bebauungsplan über das Gebiet südlich der Strasse nach Subingen, welcher Plan nach Festlegung des Tracé der projektierten Ueberlandbahn Solothurn-Recherswil sich als unrationell erwies, abgeändert und nach Süden etwas erweitert.

Der abgeänderte Plan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündung im Solothurner Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1920 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen selben sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeversammlung hat der Vorlage nach dem Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 16. September unterm 26. November 1920 ihre Zustimmung erteilt.

Der Einwohnergemeinderat Derendingen legt nunmehr mit Zuschrift vom 7. Februar 1921 den neuen Bebauungsplan zur Genehmigung vor.

Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem neuen abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Derendingen wird die Genehmigung erteilt.

Dem Staatsschreiber:

A. B. Schärer

Bau-Departement (2).

Kantonsingenieur (2).

mit 1 Doppel des neuen Planes.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Derendingen, mit

altem Bebauungsplan und 1 Doppel des neuen Planes.